

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die folgende 12. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 01.04.2005 zu erlassen:

**„12. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur
Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) fasst der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises folgenden Beschluss:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der letzten Fassung vom 01.04.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 (Beförderungstarif), § 4 Abs. 1 (Wartezeit), § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe), § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger), § 8 (Fahrtausfall), erhalten ab 01.01.2007 folgende Fassung:

1. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei der Grundgebühr (Ziffer 1) die Zahl „2,70 €“ belassen.

2. § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei Ziffer 2 wie folgt geändert:

- | | |
|---|--------|
| a) jeder Kilometer
in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen
(0,10 € je 68,97 m) | 1,45 € |
| b) jeder Kilometer
in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen
(0,10 € je 64,516 m). | 1,55 € |

3. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 (Wartezeit) wird wie folgt geändert:

Wartezeiten werden mit 26,00 € je Stunde (0,10 €/ 13,85 sec) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

5. § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe) wird wie folgt geändert:

Für die Beförderung von Fahrgästen mit Großraumtaxen ist bei einer Beförderung von mehr als vier Fahrgästen ein Zuschlag von 5,50 € zu erheben.

Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.

6. § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt geändert:

„Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da an

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von 1,45 € je Besetzt-km und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 1,55 € je Besetzt-km zu berechnen.“

7. § 8 (Fahrtausfall) wird wie folgt geändert:

„Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem km

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von 1,45 € und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von 1,55 € zu entrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.